

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 36/08 B

L 8 KR 114/07 (Hessisches LSG)
S 18 KR 4465/03 (SG Frankfurt)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. September 2008 durch den Vorsitzenden Richter **B a l z e r** sowie den Richter **D r. B e r c h t o l d** und die Richterin **H ü t t m a n n - S t o l l** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 20. März 2008 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten im Hauptsacheverfahren darüber, in welcher Höhe der Kläger Anspruch auf Erstattung seiner Kosten im Widerspruchsverfahren hat.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 20.3.2008 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
- 4 Der Kläger beruft sich allein auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr: BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Der Kläger hat zwar die Frage formuliert, "ob die selbstständige Anfechtung eines Verwaltungsakts immer eine eigenständige Angelegenheit im Sinne des anwaltlichen Gebührenrechts darstellt." Er hat damit jedoch bereits keine Rechtsfrage zur (weiteren) Klärung des Anwendungsbereichs einer bestimmten revisiblen Rechtsnorm umschrieben. Es fehlt zudem auch an den erforderlichen Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit der vom Beschwerdeführer angesprochenen Problematik. Der Kläger bezieht sich allein auf die BRAGO und damit auf ausgelaufenes Recht, das in der Regel keine grundsätzlichen Rechtsfragen mehr aufwerfen kann (*vgl Beschluss des Senats vom 26.4.2007, B 12 R 15/06 B, juris*). Der Kläger hat nicht vorgetragen, dass noch mehrere gleichartige Streitfälle anhängig sind. Um schlüssig vorzutragen, dass die von ihm angesprochene Frage noch weiter nachwirkt, hätte er über die bloße Behauptung dieses Umstandes hinaus darlegen müssen, dass das neue Recht des RVG ent-



weder eine bloße Textänderung ohne Rechtsänderung verkörpert, oder dass und inwiefern sich gerade seine Frage trotz geänderten Rechts dennoch unverändert stellen sollte. Die bloße Benennung eines - zudem sachverhaltsfremden, weil anders als hier mehrere potenzielle Auftraggeber betreffenden - Beispiels aus der Kommentarliteratur vor und nach der Änderung der Rechtslage belegt allenfalls den Umstand der kontinuierlichen Verwendung dieses Beispiels. Soweit sich der Kläger schließlich darauf beschränkt, der Rechtsmeinung des LSG seine eigene abweichende Auffassung entgegen zu stellen, verkennt er, dass eine sachliche Prüfung des angefochtenen Urteils nicht im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde, sondern erst nach zulässiger Einlegung der durch Zulassung statthaften Revision durch das BSG als Revisionsgericht erfolgen kann.

- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)